



Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Kastellaun

An der Molkerei 15, 56288 Kastellaun

Mail: sekretariat@fws-kastellaun.de

Tel.: 06762/ 963851

(Stand: 30.11.2023)

Erstellt von der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept Gewaltprävention“
unter Beteiligung von Eltern, Lehrern und Geschäftsführung

Teilnehmer:Innen

Michelle Posteuka, Monika Hennenhöfer, Rebecca Maccioni,
Stefanie Boos, Elke Wölbart, Markus Rüdell

Inhalt



1. Leitbild (Lern- und Beziehungsraum Schule)	4
2. Warum ein Schutzkonzept	4
3. Definition wichtiger Begriffe	4
3.1. Kindeswohl	4
3.2. Grundbedürfnisse der Kinder	5
3.3. Schutzauftrag	5
3.4. Ebenen von Grenzüberschreitungen	5
3.4.1. Grenzverletzungen	5
3.4.2. Übergriffe	5
3.5. Formen von Gewalt	5
3.5.1. Physische Gewalt	5
3.5.2. Psychische Gewalt	5
3.5.3. Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch	6
3.5.4. Strukturelle Gewalt	6
3.5.5. Weitere Formen von Gewalt	6
4. Partizipation und Prävention (gelebtes Schutzkonzept)	6
5. Verhaltenskodex (Code of Conduct)	7
5.1. Schule als Lernort	7
5.2. Leitlinien zur Orientierung aller am Schulbetrieb Beteiligten	8
5.2.1. Kommunikationskodex	8
5.2.2. Nähe und Distanz / Beziehungskodex	8
5.2.3. Klassenfahrten, Ausflüge etc.	10
5.2.4. Sonstige verbindliche Regeln	10
6. Vertrauensstelle	10
6.1. Wie arbeitet die Vertrauensstelle?	11
6.1.1. Prävention	11
6.1.2. Intervention	11
6.1.3. Evaluation	11
6.2. Aufgabenverteilung	11
6.2.1. Im Kollegium	11
6.2.3. In der Schulgemeinschaft	12
6.2.4. Verhältnis zum Vorstand	12

6.3.	Mitglieder	12
6.3.1.	Kompetenzen und Fähigkeiten	12
6.3.2.	Zusammensetzung	12
6.3.3.	Vertrauenkreis versus Vertrauensstelle	13
7.	Interventionsplan für Gewaltereignisse jeglicher Art	13
7.1.	Überblick gewinnen – Ruhe bewahren	13
7.2.	Hilfe leisten	13
7.3.	Lagebeurteilung / Helfer organisieren, je nach Bedarf	13
7.4.	Weitere Anlaufstellen	14
7.5.	Rehabilitation	14
7.6.	Presse/Medien	14
7.7.	Beispielhafte Inhalte einer Erklärung	14
7.8.	Dokumentation	14
8.	Handlungsleitfaden für mögliche Fälle einer Kindeswohlgefährdung	15
9.	Selbstverpflichtungserklärung	16
10.	Anlagen	17
10.1.	Anlage I: Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls	17
10.2.	Anlage II: Fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung	18

Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Kastellaun



An der Molkerei 15, 56288 Kastellaun

Mail: sekretariat@fws-kastellaun.de

Tel.: 06762/ 963851

(Stand: 30.11.2023)

1. Leitbild (Lern- und Beziehungsraum Schule)

„Das Kind in Ehrfurcht empfangen, in Liebe erziehen, in Freiheit entlassen“ (Rudolf Steiner 1861-1925) ist eine Grundmaxime in der Waldorfpädagogik.

Wir unterrichten die Schüler auf der Grundlage der entwicklungsorientierten Waldorfpädagogik. Über das Vermitteln von Unterrichtsinhalten hinaus wollen wir die Persönlichkeiten der Kinder stärken und ihre Interessen wecken, um ihnen eine tragfähige Grundlage für das spätere Leben zu schaffen. Unsere Schüler werden in Doppelklassen unterrichtet, so lernen die jüngeren und älteren Schüler miteinander und voneinander.

Wir bieten eine geschützte Atmosphäre, in der die Schülerinnen und Schüler sich kennen und vertrauensvoll miteinander umgehen. Darüber hinaus soll unsere Schule nicht nur Lernort, sondern auch Erlebnisort sein. Die Einbeziehung des direkt an die Schule angrenzenden Waldes dient diesem pädagogischen Ansatz. Die Freie Waldorfschule Kastellaun will eine Schule für alle Kinder sein.

2. Warum ein Schutzkonzept

Diversität ist bei uns willkommen. Alle Beteiligten – Kinder und Jugendliche, Mitarbeiter:innen und Eltern – sollen sich an unserer Schule gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle Menschen an unserer Einrichtung zu schaffen.

Unser Schutzkonzept setzt sich detailliert mit dieser Frage auseinander und wird als wichtige präventive Arbeit angesehen.

Das Schutzkonzept soll unserer Schule auch helfen, ein Ort zu sein, an dem Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – Gewalt angetan wird. Ein gelebtes Schutzkonzept gibt Missbrauch und Gewalt keinen Raum.

3. Definition wichtiger Begriffe

3.1. Kindeswohl

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können.

3.2. Grundbedürfnisse der Kinder

Werden kindliche Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können sich die Kinder körperlich, seelisch und geistig gesund entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten, so gehen wir in der Regel davon aus, dass das Kindeswohl gesichert ist.

3.3. Schutzauftrag

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können in allen Bereichen der Pädagogik auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen.

3.4. Ebenen von Grenzüberschreitungen

3.4.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitungen von Grenzen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, sind im alltäglichen Miteinander dann korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person ihren Mitmenschen grundsätzlich mit einer respektvollen Haltung begegnet. Ein achtsamer Umgang ist es zum Beispiel, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person Reaktionen bzw. Hinweise zum Anlass nimmt, sich ihrer unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst zu werden und um Verzeihung zu bitten, sowie sich ernsthaft bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

3.4.2. Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickeln sich übergriffiges Verhalten und übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über Grenzen hinwegsetzen wie z. B. über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer.

3.5. Formen von Gewalt

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder geistig verletzt werden.

3.5.1. Physische Gewalt

- Körperliche Schmerzen zufügen
- Körperliche Fähigkeiten einschränken: Festhalten, Fixieren
- Der körperlichen Kraft eines anderen ausgesetzt sein: Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen, Stoßen, Würgen, Beißen
- Vandalismus: etwas kaputtmachen, Sachbeschädigung
- Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen

3.5.2. Psychische Gewalt

- Ablehnung, Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Dauerkritik, Demütigung, Beleidigungen, Erpressen, Schuldzuweisungen
- Lächerlich machen und Erniedrigen
- Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung

- Ausnutzen, Anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt
- Ständiges Drohen, das Angst auslöst, Schuldgefühle einreden
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung
- Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl
- Überforderung: z. B. Kinder in Erwachsenenrollen, als Partner:innenersatz, verfrühte „Sauberkeitserziehung“

3.5.3. Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Täter:innen ihre Macht und das Vertrauensverhältnis ausnutzen und die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von:

- Befriedigung von Macht und Kontrollbedürfnissen des Täters bzw. der Täterin als Zweck
- Täter:innen sehen Opfer als Objekt
- Mangelndes Einfühlungsvermögen
- Geplantes Handeln
- Gebot der Geheimhaltung

3.5.4. Strukturelle Gewalt

- Überlastung einzelner Menschen und des ganzen Systems
- Kein Krankheitsvertretungskonzept
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers fehlt
- Keine Transparenz in Strukturen
- Fehlende Aufgabenklarheit, willkürliche Regelungen
- Fehlen von Fachwissen
- Keine Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft
- Missachtung der Privatsphäre
- Verletzung des Datenschutzes

3.5.5. Weitere Formen von Gewalt

- Soziale Gewalt
- Rituelle Gewalt
- Materielle Gewalt
- Gewalt aufgrund von ethnischer-, genderspezifischer- und religiöser Zugehörigkeit
- Gewalt und Rassismus
- Stalking / Cyber-Stalking
- Mobbing/Cyber-Bullying
- Intersektionale Diskriminierung

4. Partizipation und Prävention (gelebtes Schutzkonzept)

Auch Eltern, Kinder und Jugendliche werden beteiligt. Dieser Prozess kann reich an intensiven geistigen Auseinandersetzungen und persönlichen Erfahrungen sein und unsere Schule auf ein neues Fundament stellen. Das streben wir an.

Gewaltprävention

- Selbstreflexion über die eigenen Grenzen.
- Die Bedeutung von Nähe und Distanz.

- Das Ziel ist jede Form der Grenzverletzung zu vermeiden.
- Die Bedeutung von Macht.
- Gewalt ist immer auch Machtmissbrauch.
- Ungleiche Verhältnisse müssen klar sichtbar sein um Gewalt in der Schule zu verhindern.

Dieser Baustein formuliert die Bedeutung von Partizipation und pädagogischer Prävention im Schulalltag und definiert hierfür spezielle Maßnahmen und Projekte.

Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen. Die Kinder und Jugendlichen brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. Nur ein Kind, das weiß, was z. B. sexueller Missbrauch ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten. Nur ein Jugendlicher, der über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention. Auch die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktlagen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§ 8 Absatz 3 SGB VIII), eröffnet einen sonst womöglich verschlossenen Weg zu Hilfe.

Themenfelder, für die jeweils ein eigenes Konzept (weiter) zu entwickeln ist, sind: Gewaltprävention, Suchtprävention, Medienpädagogik und Sexualpädagogik.

Ein weiterer Bereich von Prävention ist die Vermittlung sozialer und personaler Kompetenzen. Ein Sozialcurriculum stellt einen roten Faden dafür dar, welche Aspekte sozialen Lernens an dieser Schule besonders gefördert werden sollen. Die einzelnen Maßnahmen und Projekte je Klassenstufe werden im Sozialcurriculum festgeschrieben, können so besser aufeinander abgestimmt werden und erhalten einen verbindlichen Charakter. Die Entwicklung des Sozialcurriculums ist ein längerer und auch später fortwährender Prozess, an dem alle am Schulleben beteiligten Menschen eingebunden sind. Sobald ein Leitbild formuliert ist, können die Aktivitäten, die im Sozialcurriculum festgeschrieben sind, auch direkten Bezug zu den Leitsätzen der Schule nehmen.

Eine erfolgreiche Prävention ist Ausdruck einer Haltung, die nachhaltig zu einem guten sozialen Klima der gesamten Einrichtung führt. Gemeint sind damit alle Bereiche: Krippe, Kindergarten, Schule, Hort, Küche, Hausmeisterei, Reinigungskräfte und Verwaltung.

Regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeiter:innen dienen dazu, das Schutzkonzept in der Schule zu verankern und die Mitarbeiter:innen für das Handeln in den oben genannten Themenfeldern weiter zu qualifizieren.

Bei allen oben genannten Entwicklungsaufgaben wollen wir altersangemessene Beteiligungsformen für die Kinder und Jugendlichen einrichten

5. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

5.1. Schule als Lernort

Damit Schule ein gesunder Lernort sein kann, sind gute pädagogische Beziehungen notwendig. Eine gute Kommunikation und gegenseitige Wahrnehmung aller Beteiligten ist Voraussetzung für einen

lebendigen und harmonischen Schulorganismus. Die Zusammenarbeit im Rahmen unserer Schulgemeinschaft gründet sich auf Wertschätzung von Vielfalt sowie konstruktiven und ehrlichen Umgang miteinander. Das setzt die Bereitschaft und Fähigkeit voraus, Verschiedenheit zu bejahen und sie daraus entstehenden Spannungen konstruktiv zu gestalten.

Immer dort wo Menschen zusammenkommen, kann es jedoch leicht zur Gewalt kommen. Mit Gewalt ist nicht nur die physische/körperliche Gewalt gemeint, sondern schließt auch die emotionale Gewalt mit ein, die überwiegend verbal und nonverbal ausgeübt wird. Diese Gewaltform hat eine Vielzahl von Verhaltensweisen, Strategien und Handlungen wie z.B. Bedrohungen, Demütigung, Beleidigungen, Ausgrenzungen und sind immer mit der Ausübung von Macht, Kontrolle und Privilegien verbunden.

Unser Ziel ist es die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder der Schule zu stärken, eine Sensibilisierung dieser Thematik herbeizuführen und einen gewaltfreien Ort des Lernens zu kreieren.

5.2. Leitlinien zur Orientierung aller am Schulbetrieb Beteiligten

5.2.1. Kommunikationskodex

- wir hören einander zu (aktives Zuhören)
- wir lassen einander aussprechen
- wir sprechen höflich in wertschätzender und respektvoller Haltung miteinander und bleiben idealerweise in der Ich-Form („Ich empfinde es so...“, „Bei mir kam es so an...“)
- Im Schüler:innen-Lehrer:innen-Verhältnis muss die Intention der verbalen und nonverbalen Kommunikation respektvoll und frei von Sexualisierung sein
- Gespräche über persönliche Details werden nicht zwischen Tür und Angel geführt
- wir pflegen eine gesunde Diskussion- und Streitkultur ohne Aggressivität und ohne persönliche Angriffe; weder verbal noch durch Gesten ausgedrückt.
- wir schreien uns nicht an; schon gar nicht vor Schüler:innen und schreiten bei herabsetzendem, entwertendem, diskriminierendem, ausgrenzendem Verhalten sofort ein
- wir gehen offen mit allen Auffälligkeiten um und suchen mit den Beteiligten ein Gespräch
- wir tolerieren andere Meinungen und Einschätzungen
- wir üben uns in gewaltfreier Kommunikation
- wir achten die Schulordnung

Um unsere Kommunikation zu schulen und der Entstehung von Gewalt vorzubeugen, soll es verpflichtende Fortbildungsangebote für Mitarbeiter zum Thema Streitschlichtung und Deeskalationsstrategien geben. Auch Schüler:innen und Eltern sollen zum Thema gewaltfreie Kommunikation sensibilisiert werden.

Können Konflikte nicht auf direktem Wege gelöst werden, besteht die Möglichkeit sich an Vertrauenslehrer und Vertrauenskreis zu wenden.

Eine Streitschlichterausbildung für Schüler:innen soll in Zukunft angeboten werden, so dass das Streitschlichterteam bei Konflikten zwischen Schüler:innen schlichten kann.

An der Installation eines Schulsozialarbeiters wird gearbeitet, der selbstverständlich bei Konflikten unterstützen und bei der Durchführung von Präventionsangeboten mit initiieren und gestalten kann.

5.2.2. Nähe und Distanz / Beziehungskodex

Im Schulalltag ist es eine Herausforderung das richtige Gleichgewicht an Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu den Schüler:innen und Sorgeberechtigten muss von professioneller Distanz geprägt sein, die jedoch warm und herzlich und keinesfalls kalt sein sollte. Grenzen und Bedürfnisse können immer Alters-, Persönlichkeits-, Situations- und auch Tagesformabhängig sein. Dies erfordert von den Mitarbeiter:innen ein hohes Maß an Reflexion, Flexibilität und Feingespür sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit seinen Schutzbefohlenen (Schüler:innen) und deren aktuellen Lebenssituationen/-phasen.

Folgende verbindliche Regeln dienen dem Schutz der Schüler:innen und der Mitarbeiter:innen:

- Alle Mitarbeiter:innen setzen sich mit der Thematik Nähe und Distanz in verantwortlicher Weise auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
- Wir machen uns den Einsatz von Autorität als Machtquelle stets bewusst und verhindern dadurch deren Missbrauch.
- Körperkontakt findet nur auf der Grundlage von pädagogisch-didaktischer Intention oder in Notfallsituationen statt. Jede Form der körperlichen und sexuellen Gewaltanwendung ist untersagt und wird straf- und arbeitsrechtlich verfolgt.
- Unter unangemessenen Berührungen verstehen wir, z.B. Streicheln im Brust-/Bauch-/Beine-/Po- und Intimbereich sowie ungewolltes anfassen am übrigen Körper.
- in den Klassen 1-3 dürfen Kinder in den Situationen (Notfall, Trösten...) in angemessener Weise auf den Schoß genommen werden, wenn diese es möchten; bei älteren Kindern geschieht dies nicht mehr.
- sollten Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Entwicklungsstandes trotz höheren Alters engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent in der Lehrerkonferenz und mit den Sorgeberechtigten zu kommunizieren.
- Wenn Kleidung z. B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendliche dies nach Möglichkeit selbstständig und in einem geschützten Raum. Wenn Hilfe erbeten wird oder nötig ist (bei jüngeren Kindern, Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Hilfebedarf) wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.
- Die Mitarbeiter:innen und Kinder oder Jugendliche achten und respektieren stets die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen und Toiletten.
- Die Mitarbeiter:innen duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen in Badekleidung, wenn dies aus räumlichen Gründen gemeinsam geschehen muss.
- Räume, in denen sich Mitarbeiter:innen mit einzelnen oder mehreren Kindern oder Jugendlichen befinden, sind von Innen und Außen unverschlossen. Es ist jederzeit ein Zu- und Ausgang aus den Räumen möglich. Eine Ausnahme bildet die Turnhalle, um Diebstählen vorzubeugen.
- Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter:innen oder dritten Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern und Jugendlichen auf dem Schulhof ist ein angemessenes körperliches Eingreifen zur Gefahrenabwendung zulässig. Hier kann die Streitschlichtergruppe wieder unterstützen.
- Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen, (z.B. nicht aus dem Weg gehen, bzw. auf Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche nach Ankündigung in angemessener Weise aus dem Weg, bzw. aus dem Raum gebracht, bzw. geschoben werden.

Es sollen Präventionsangebote für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft etabliert werden, um die Themen Gewalt, Grenzüberschreitungen und gute Kommunikation zu sensibilisieren.

Bei jeglichem Verdacht und Anzeichen von Übergriffen wird laut Schemata des Interventionsplanes vorgegangen

5.2.3. Klassenfahrten, Ausflüge etc.

- Bei Klassenfahrten ist mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei.
- Alle Begleitpersonen (z. B. Eltern etc.) legen vor Antritt von mehrtägigen Fahrten ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Ausnahme bilden Gruppenunterkünfte wie z. B. Turnhallen, in welchen keine Begleitperson alleine bei den Kindern und Jugendlichen übernachten soll, sondern mindestens zwei.
- Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden. Wenn möglich sind die Begleitpersonen dabei zu zweit, wenn möglich sind dabei weibliche Begleitpersonen für Mädchen, männliche Begleitpersonen für Jungen verantwortlich gleichen Geschlechts bzw. bei gemischten Unterkünften gemischten Geschlechts.
- Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise. Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll das möglichst verbal geschehen.
- Ausnahmen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

5.2.4. Sonstige verbindliche Regeln

- Die Mitarbeiter:innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Türen bleiben in den Pausen offen, um Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
- Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder und Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden. Generell achten wir darauf, die Rolle des verantwortungsvollen Erwachsenen nicht zu verlassen und haben immer im Bewusstsein, dass wir es mit Schutzbefohlenen zu tun haben.

Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll der Vertrauenskreis (die Vertrauensstelle) kontaktiert werden.

6. Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ist einer der zentralen Säulen der Präventions- und Interventionsarbeit unserer Schule. Ihr Ziel ist es, in der Schule ein achtsames Bewusstsein im Umgang mit alltäglichen Grenzverletzungen, Bedürfnissen, Übergriffen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln.

Dazu gehört u. a. die fachliche Beratung und qualifizierte Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt. Die Vertrauensstelle bietet allen Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter:innen der Schule eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt.

6.1. Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

6.1.1. Prävention:

- Informationen und Weiterbildungen, sowie Projekte zum Thema Gewalt für: Lehrer:innen,
- Mitarbeiter:innen, Eltern, Kinder und Jugendliche
- Schutz und Stärkung der Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern, Kinder und Jugendlichen
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten
- Beratung und Gesprächsführung
- Information, Weiterbildung und Beratung des Kollegiums
- Einführung neuer Mitarbeiter:innen in das Gewaltpräventionskonzept
- Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Information der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle
- Beratung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der pädagogischen Konferenz
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen

6.1.2 Intervention:

- Bereitschaft und Möglichkeit, Konflikte, Sorgen, Nöte, Wahrnehmungen und Beobachtungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu dokumentieren und abzuschließen
- Gespräche mit allen Beteiligten führen und nach gemeinsamen Lösungen suchen
- Anregung von geeigneter Lösung und Befriedung von Konflikten
 - bei Nichtklärung: Veranlassen von angemessener Beratung und Begleitung (z. B. Mediation, Supervision, Therapeut:innen, Opferhilfe, Beratungsstellen)
 - geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z. B. Mediationen.
- notwendige Informationen (z. B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand) an den Vorstand weitergeben
- Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen

6.1.3 Evaluation:

Berichterstattung in der Schulführungskonferenz über ihre Arbeit.

6.2 Aufgabenverteilung

6.2.1 Im Kollegium

- Schaffung der Möglichkeit von gegenseitigen Hospitationen
- regelmäßige Klassenkonferenzen
- Möglichkeit der Supervision
- Förderung einer Feedback-Kultur.
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung/ Intervention
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- Fortbildungen zu diesem Thema für Mitarbeiter:innen
- das Thema Gewalt besprechbar machen
- Einhaltung des Datenschutzes (Schweigepflicht) in Bezug auf die Privatsphäre aller Mitglieder der Schulgemeinschaft
- neue Kolleg:innen werden in die Aufgaben der Vertrauensstelle eingeführt und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung

6.2.3 In der Schulgemeinschaft

- altersgemäße Prävention und Aufklärung zur Konfliktbewältigung in Abstimmung mit
- den Pädagog:innen.
- Bekanntmachung des Konzeptes und der Vertrauensstelle (Erstellung von Infobroschüren und Flyern, Vorstellung auf Elternabenden)
- berät Personalkreis im Hinblick auf Thematisierung des Kinderschutzes mit
- Bewerbern und das Einholen eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses
- Weiterbildungsangebote zu Mediengebrauch und Suchtmitteln
- Fortbildung von Schüler:innen zum Streitschlichter/ zur Streitschlichterin
- Bekanntmachung von Beratungsangeboten
- Betreuung von Sprechzeiten,
- Einrichtung und Pflege des Kummerkastens

6.2.4 Verhältnis zum Vorstand

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Vorstand ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren der Gewaltpräventionskultur. Regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten und Spielräume klar sein. Gewaltprävention liegt im Verantwortungsbereich des Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e.V. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Überwachung der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten. Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung des Vorstands sowie für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Schule. In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, der Vorstand des Schulvereins ist der Entscheidungsträger. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben. Die Vertrauensstelleninhaber:innen haben die Aufgabe, den Vorstand auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

6.3 Mitglieder:

6.3.1 Kompetenzen und Fähigkeiten

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Intervision, Supervision
- transparentes Arbeiten
- Beziehungsfähigkeit
- Prozessbegleitungsqualitäten

6.3.2 Zusammensetzung

Zur Etablierung und zur Fortführung der Impulse aus der Schutzkonzeptarbeit wird die Vertrauensstelle vorläufig für ein Jahr lang besetzt und dann erneut überprüft und angepasst.

Es sollen 2 Lehrer und 2 Elternteile in der Vertrauensstelle arbeiten. Auch die Vertrauenslehrer und der Vertrauenskreis sind Teilelemente der Stelle und können jederzeit zu Rate gezogen werden.

6.3.3 Vertrauenskreis versus Vertrauensstelle

Der Vertrauenskreis oder auch Schlichtungskreis einer Schule hat in der Regel die Aufgabe, Konflikte zu schlichten und eine gütliche Einigung herbeizuführen. Ziel ist es, durch eine neutrale Gesprächsvermittlung die Situation zu entspannen und einen nachfolgenden respektvollen Dialog zu ermöglichen und schließlich Unterstützung für eine konstruktive Lösungsfindung zu bieten.

Eine Vertrauensstelle kümmert sich – im Gegensatz zu einem Vertrauenskreis – um jede Form von Gewalt. Ziel der Arbeit ist es, in der Schule ein achtsames und waches Bewusstsein im Umgang mit alltäglichen Grenzverletzungen, Übergriffen und Persönlichkeitsrechten zu entwickeln.

7. Interventionsplan für Gewaltereignisse jeglicher Art

7.1. Überblick gewinnen – Ruhe bewahren

- Was ist passiert?
- Wo ist es geschehen?
- Wer ist in Gefahr?
- Wer ist verletzt? Welche Verletzungen?

7.2. Hilfe leisten

- Ruhe bewahren und einer Panik entgegenwirken
- Betroffene und gefährdete Personen aus dem Gefahrenbereich bringen
- Akute Gefahr vermindern, evtl. erste Hilfe leisten
- Sich um Verletzte kümmern, bis fachliche Hilfe vor Ort ist.
- Sicherstellung des Schutzes für den/die Betroffene durch räumliche Trennung von dem Täter, der Täterin, den Tätern.

7.3. Lagebeurteilung / Helfer organisieren, je nach Bedarf

- Vorläufige Einschätzung der Gefährdungslage: In Absprache mit den zuständigen Ansprechpartnern (PK, Polizei etc.) ist eine Einschätzung vorzunehmen, ob für die Betroffene, den Betroffenen weiterhin eine Gefahr besteht und welche Maßnahmen zu treffen sind, um den erforderlichen Schutz für das Opfer sicherzustellen.
- Gegebenenfalls ärztliche Untersuchung und gesundheitliche Versorgung des Opfers sicherstellen. Falls das Ausmaß und der Umfang der Gewaltanwendung es erfordert, soll die Polizei informiert werden.
- Schulleitung/ Vorstand verständigen
- Feuerwehr/ Rettungsdienst 112
- Polizei 110
- ärztlicher Notdienst: 116117
- Benachrichtigung der Eltern bzw. Sorgeberechtigte von betroffenen Schülerinnen und Schüler durch qualifizierte Personen.
- Gegebenenfalls ADD informieren
- Betreuung von Mitschüler:innen.
- Ist der Beschuldigte eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter, muss die betreffende Person sofort freigestellt werden.
- Kommt der Beschuldigte von außerhalb, muss ein Hausverbot/Betretungsverbot der Einrichtung (für das gesamte Gelände) ausgesprochen und überwacht werden.

- In besonderen Fällen Elternrat, Klassenelternsprecher oder die ganze Schulgemeinschaft zeitnah informieren.

7.4. Weitere Anlaufstellen

- Seelsorge: Tel.: 0800–111 0111
- Hilfeportal sexueller Missbrauch: Tel.: 0800–22 55 530
- weitere Informationen: waldorfschule.de/ueber-uns/was-tun-bei-missbrauch

7.5. Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können von der Schule erwarten, dass ihrer Rehabilitation ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie der Bearbeitung der Grenzverletzung und Übergriffe. Es ist Aufgabe der Schulführungskonferenz (Schulleitung, Vorstand, GF), gemeinsam mit dem Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.

7.6. Presse/Medien

- Im Ernstfall: Schneller Aufbau einer Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
- Im Notfall ist eine Person als Pressesprecherin, Pressesprecher zu benennen. Andere äußern sich auch auf Anfragen keinesfalls zu dem Vorfall.
- Klare, unmissverständliche Information. Auch bei komplexen Sachverhalten präzise und nachvollziehbare Darstellungen und Erklärungen geben. Auf Einheitlichkeit ist zu achten.
- Fachausdrücke oder technische Definitionen müssen erläutert werden. Bewusste Verwendung von einfachen, griffigen und verständlichen Erklärungen.
- Die W-Fragen Was? Wer? Wo? Wann? Wie? Warum? sind hilfreich

7.7. Beispielhafte Inhalte einer Erklärung an Schulgemeinschaft und Presse

„Gegen eine unserer Mitarbeiterinnen/einen unserer Mitarbeiter läuft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch bzw. sexueller Belästigung. Sobald der Stand der Ermittlungen dies zugelassen hat, haben wir die betreffende Mitarbeiterin/den Mitarbeiter von sämtlichen Aufgaben entbunden und ein Betretungsverbot für unser Schulgelände ausgesprochen. Ferner haben wir den Bund der Freien Waldorfschulen, die RAG und die Schulaufsichtsbehörde informiert. Wir unterstützen die Aufklärung der Vorwürfe mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln.

Den Elternhäusern und Schülerinnen und Schülern, die die Ermittlungen in Gang gesetzt haben, bieten wir jede Form der internen und externen psychologischen und rechtlichen Beratung und Unterstützung an. Umgehend werden wir mit externen Beratern das Schutzkonzept unserer Schule überprüfen.

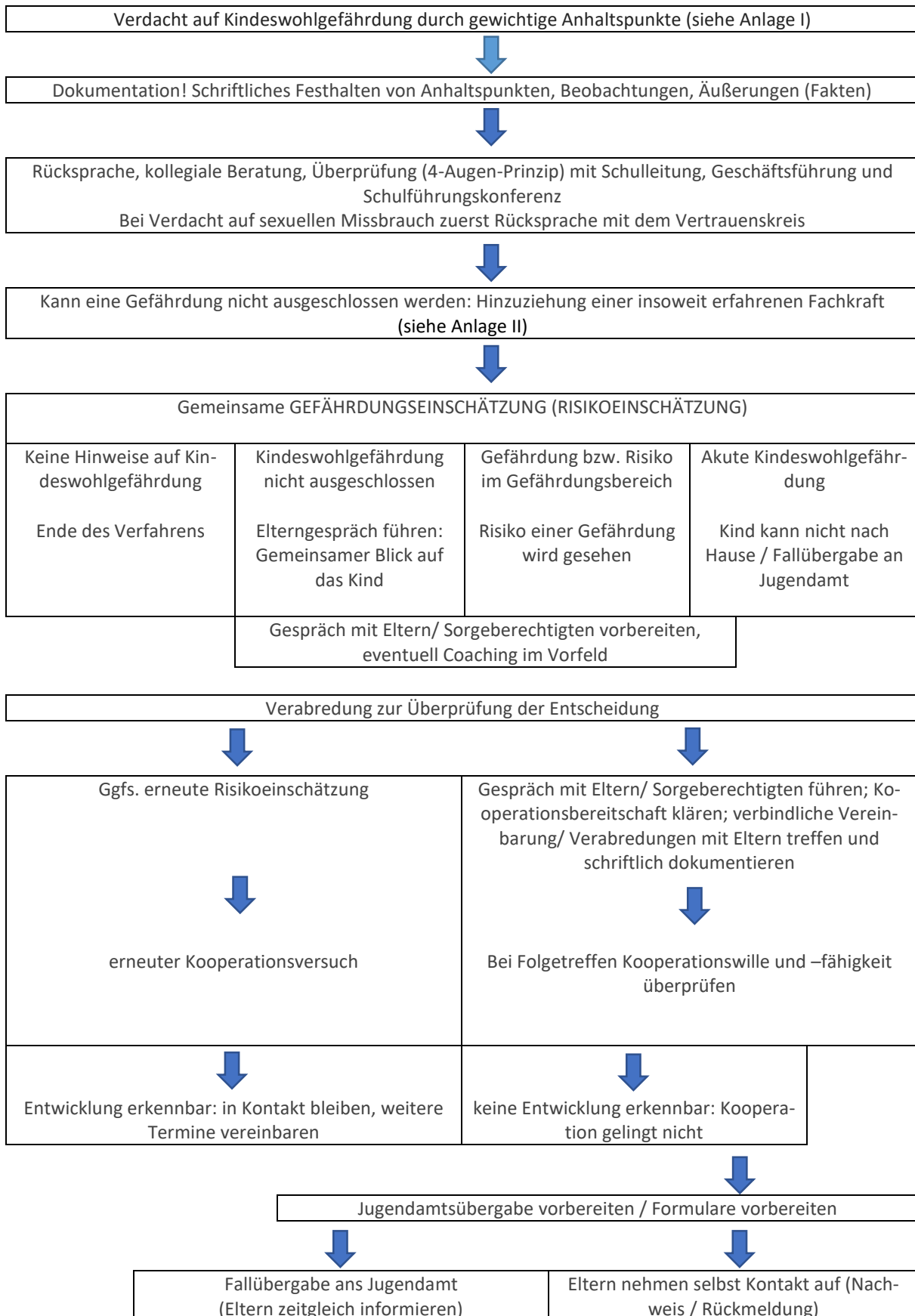
Für Rückfragen: Freie Waldorfschule Kastellaun, An der Molkerei 15, 56288 Kastellaun,
E-Mail: sekretariat@fws-kastellaun.de“

7.8. Dokumentation

Es ist wichtig sofort oder zeitnah Aufzeichnungen zu machen über:

- Örtlichkeit, Datum, Uhrzeit
- Anlass beschreiben, der eine Gewalttat bewirkte, Beschreibung der Situationen
- Namen des Opfers/der Opfer, Namen von eventuellen Zeugen (für ggf. strafrechtliche Verfahren)
- Name des/der Verdächtigen (für ggf. strafrechtliche Verfahren)
- Art der Gewaltaktion
- wortgetreue Zitate, möglichst genaue Faktensammlung

8. Handlungsleitfaden für mögliche Fälle einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII



9. Selbstverpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigungen aller Art. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen jedes Einzelnen und besonders der Kinder wahr und ernst. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und achten die Persönlichkeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Wir werden uns gegenseitig im Kollegium der Freien Waldorfschule Kastellaun zu bestimmten Situationen Rückmeldungen geben, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.

10. Anlagen

10.1. Anlage I

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

Erscheinungsbild des Kindes/ Jugendlichen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen)
- sehr mager oder sehr dick
- wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

Verhalten des Kindes/ Jugendlichen

- benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt
- sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- häufiges Fehlen in der Schule
- häufige Delikte oder Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten oder wiederholt zu altersunangemessener Zeit in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Überregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungsperson

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation

- familiäre Überforderungssituation
- ausgeprägte Bildungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmittelleinkauf, Müllentsorgung)

Auszug aus:

Bundeskonferenz Erziehungsberatung, „Kinderschutz und Beratung-Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII“, Materialien zur Beratung Bd. 13, Fürth 2006

10.2. Anlage II

Fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Rhein-Hunsrück-Kreis

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe / Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft*.

Häufig sind Anhaltspunkte einer Gefährdung nicht eindeutig bestimmten Ursachen zuzuschreiben. Das Angebot der Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* soll zu einer größeren Handlungssicherheit bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Klärung der weiteren Vorgehensweise beitragen. Die *insoweit erfahrene Fachkraft* nimmt gemeinsam mit der zu beratenden Person eine Gefährdungseinschätzung vor und verweist diese bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung konkret an das Jugendamt der Kreisverwaltung. Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung und Beratung anonymisiert.

Die Beratung kann telefonisch erfolgen, ein persönlicher Beratungstermin ist möglich.

Wer bietet Beratung an?

- HBU Management, Koblenz, Tel.: 0172/ 2313252